



Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates

Änderung vom 29. Februar 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.8-5**
Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.8-5 (Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 20. Juni 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 1 (geändert)

2. Berufliche Vorsorge der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

§ 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird bei der Pensionskasse, bei der das Personal der Stadt Aarau versichert ist, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.

² Die Prämien an die Pensionskasse werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung von der Versicherten bzw. vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die über kein anderes Erwerbseinkommen verfügen, werden bei der Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.

² Die Prämien an die Pensionskasse werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung von der Versicherten bzw. vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder die im Hauptberuf bereits einer Pensionskasse angeschlossen sind und für die die Besoldung als Mitglied des Stadtrates ein Nebenerwerb darstellt, wählen zwischen einer Versicherung analog zu § 3 dieses Reglements und einer jährlichen Abgeltung für ihre Vorsorge im Umfang des Arbeitgeberbeitrags für die Pensionskasse. Ist eine Versicherung nach den massgeblichen Regelungen der Pensionskasse, bei der das Personal der Stadt Aarau versichert ist, nicht möglich, wird die jährliche Abgeltung ausgerichtet.

² Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG, Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Vorsorge) zu verwenden. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben den entsprechenden Nachweis der zweckgebundenen Verwendung unaufgefordert gegenüber der zuständigen Verwaltungsabteilung zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht geleistet, wird die Abgeltung zurückgefordert.

§ 6 Abs. 1

¹ In Fällen, für die dieses Reglement keine spezielle Regelung enthält, finden die folgenden Reglemente sinngemäss Anwendung:

- b) (geändert) Vorsorgereglement und weitere massgebliche Bestimmungen der Pensionskasse, in der jeweils für das Personal der Stadt Aarau geltenden Fassung.

§ 8 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Liegt der Arbeitgeberbeitrag für das einzelne Stadtratsmitglied für das Kalenderjahr 2016 bei weniger als 8%, so beträgt bei Wahl der jährlichen Abgeltung gemäss § 4 Abs. 1 diese für das Kalenderjahr 2016 wie bis anhin 8% der jeweiligen Jahres-Bruttoentschädigung. Bei höheren Arbeitgeberbeiträgen richtet sich die Abgeltung ab dem 1. Januar 2016 nach diesem Umfang. Ab dem 1. Januar 2017 richtet sich die Abgeltung jedenfalls nach dem Umfang des Arbeitgeberbeitrags, auch wenn dieser weniger als 8% beträgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 29. Februar 2016

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin
Lelia Hunziker

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am 4. April 2016.